

## **10. Nachtrag**

### **zur Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**

Die Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.01.2009 in der Fassung des 9. Satzungsantrags wird wie folgt geändert.

#### **Artikel 1**

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt ergänzt:

§ 16 – Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze

2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Aufgabe der Seemannskasse ist die Gewährung

1. eines Überbrückungsgeldes,
2. einer Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze und
3. einer Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze

an die bei ihr versicherten Seeleute sowie Küstenschiffer und Küstenfischer, die aus der Seefahrt ausscheiden.“

3. § 8a wird um die folgenden Absätze 3 und 4 ergänzt:

(3) Eine nach § 137 b Sechstes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung bis zum 21. April 2015 bestehende Versicherungspflicht bleibt unberührt.

(4) Sofern von einem öffentlichen Arbeitgeber Seeleute beschäftigt werden, die aufgrund des § 137 b Sechstes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung bis zum 21. April 2015 pflichtversichert sind, besteht auch für die von diesem Arbeitgeber in Zukunft eingestellten Seeleute Versicherungspflicht.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a.) Unter Nummer 5 wird die neu eingeführte „Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze“ aufgenommen.

b.) Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 6.

5. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

In Nr. 4 wird der abschließende Punkt gegen ein Komma ausgetauscht.

Die folgende Nummer 5 wird neu aufgenommen:

„5. die Leistung nach § 9 Nr. 5 gewährt wird.“

6. § 12 Absatz 2 wird nach „Abs. 1,“ um „2 Nr. 5,“ ergänzt.

7. § 16 wird neu aufgenommen und erhält folgende Fassung:

**„§ 16  
Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze**

Der Versicherte, der eine Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze mit ungemindertem Zugangsfaktor nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch bezieht, erhält die Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze. Soweit sich die Altersrente im Rahmen des § 34 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch in der Höhe ändert, wird der weitere Anspruch davon nicht berührt.

Der Anspruch auf die Zahlung besteht für 24 Kalendermonate. Der Versicherte, der die für ihn nach § 35 i. V. m. § 235 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch geltende Regelaltersgrenze erreicht hat, erhält die Leistung vor Erreichen der Regelaltersgrenze nicht.“

8. § 17 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

„Der Anspruch besteht auch dann nicht, wenn die Leistung nach § 9 Nr. 5 gewährt wurde.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Leistung nach § 9 Nr. 5 ist zu berechnen wie die dem Versicherten zustehende Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze mit ungemindertem Zugangsfaktor nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, vervielfältigt mit dem Faktor 0,5. Im Übrigen gilt Absatz 1.“

b.) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 2a. Die Bezeichnung der Leistung wird von „§ 9 Nr. 5“ auf „§ 9 Nr. 6“ geändert.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a.) In Absatz 2 Satz 1 wird die Leistungsbezeichnung „§ 9 Nr. 3“ ergänzt um „und 5“.

b.) In Absatz 5 Satz 1 wird die Bezeichnung der Leistung „§ 9 Nr. 5“ ergänzt um „oder 6“.

c.) In Absatz 5 Satz 3 werden an „§18 Abs. 2“ die Worte „oder 2a“ angehängt.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a.) In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 9 Nr. 1 bis 3 und 5“ geändert in „§ 9 Nr. 1 und 2“.

b.) Der bisherige § 20 Absatz 1 Satz 3 entfällt.

c.) § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Leistung nach § 9 Nr. 3 ist von dem Monat an zu leisten, zu dessen Beginn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung beginnt

sie mit dem Tage, an dem sie beantragt wurde, frühestens mit Ablauf des Tages der Vollendung des 56. Lebensjahres.“

**d)** Der folgende § 20 Absatz 3 wird neu aufgenommen:

„(3) Die Leistung nach § 9 Nr. 5 und 6 ist von dem Monat an zu leisten, zu dessen Beginn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung beginnt die Leistung von dem Kalendermonat an, der dem Monat folgt, in dem sie beantragt wurde.“

**12.** § 21 wird wie folgt geändert:

**a.)** In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „§ 9 Nr. 1 bis 3 und 5“ geändert in „§ 9 Nr. 1 bis 3, 5 und 6“.

**b.)** Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Dauer einer Beschäftigung als Seemann, als Versicherter nach § 8 Nr. 2 und sonst als Selbständiger in der Seefahrt an Bord - auch auf Seefahrzeugen unter ausländischer Flagge - die nach dem Beginn einer Leistung gemäß § 9 Nr. 1 bis 3 erneut aufgenommen wird, wird keine Leistung gezahlt. Leistungen nach § 9 Nr. 5 und 6 sind hiervon ausgenommen.“

## **Artikel 2**

Artikel 1 Nrn. 1 - 12 treten am 17.11.2016 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 24. November 2016.

---

Robert Prill

Vorsitzender der Vertreterversammlung

## **Genehmigung**

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See am 24. November 2016 beschlossene 10. Nachtrag zur Satzung der Seemannskasse wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 21. Dezember 2016  
411 - 69341.00 - 2831/2008

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag  
(Riedel)